

## Entgeltordnung für die Bahnengolfanlage Hochsolling in Neuhaus im Solling (1. Änderung)

-----  
Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 382), und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 11.2.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 26.6.2001 folgende 1. Änderung der Entgeltordnung für die Bahnengolfanlage Hochsolling in Neuhaus im Solling beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Benutzung der Bahnengolfanlage Hochsolling in der Ortschaft Neuhaus im Solling. Zahlungspflichtig sind die Nutzer der Anlage, die eine entsprechende Karte gem. § 2 zu lösen haben.

### § 2 Entgelt

	mit Kurkarte	ohne Kurkarte
Einzelkarte Erwachsene	2,10 €	2,60 €
Einzelkarte Jugendliche bis einschl. 16 Jahre	0,80 €	1,00 €
Familienkarte für Familien mit Kindern bis 16 Jahre und Schüler, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende mit Ausweis	5,00 €	6,00 €
10er Karte für Erwachsene	15,00 €	20,00 €
10er Karte für Jugendliche bis einschl. 16 Jahre	6,00 €	8,00 €

In den Entgelten ist die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer enthalten.

### § 3 Ausnahmen

Die Stadt Holzminden kann in besonderen Ausnahmefällen das Entgelt ermäßigen oder erlassen.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Holzminden, den 26.6.2001

S T A D T   H O L Z M I N D E N

Der Bürgermeister  
gez. Dr. Wolfgang Bönig

L.S.

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. 14 vom 4.7.01 bekanntgemacht und im TAH vom 3.8.01 veröffentlicht worden.